

Mitteilung:

Die gesetzlichen Regelungen zur Vereinbarung von Leistungen und Entgelten im Rahmen der stationären Einrichtungen der Jugendhilfe befinden sich im Dritten Abschnitt des SGB VIII.

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften der §§ 78 b und 78 e SGB VIII beschreiben das Verfahren und die Zuständigkeit.

„§ 78 b SGB VIII Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts

(1) Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

abgeschlossen worden sind.“

„§ 78 e Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen

(1) Soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt, ist für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Die von diesem Träger abgeschlossenen Vereinbarungen sind für alle örtlichen Träger bindend.

(2) Werden in der Einrichtung Leistungen erbracht, für deren Gewährung überwiegend ein anderer örtlicher Träger zuständig ist, so hat der nach Absatz 1 zuständige Träger diesen Träger zu hören.“

Aus rechtlichen Gründen ist ein Abschluss von vertraglichen Regelungen mit günstigeren Entgelten im Bereich der stationären Einrichtungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Kreisjugendamtes nicht möglich, da in § 78 b und § 78 e SGB VIII klare gesetzliche Vorgaben bestehen, die die örtliche Zuständigkeit für die Aushandlung von Vereinbarungen regeln (§ 78 e) und alle örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Übernahme dieser ausgehandelten Leistungsentgelte verpflichten (§ 78 b Abs. 1 und § 78 e Abs. 1 SGB VIII).

Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes werden die regelmäßige Fortschreibung der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sowie die Qualitätssicherung in den Einrichtungen durch speziell hierfür eingesetzte Mitarbeiter sichergestellt. Aufgrund langjähriger Erfahrungen im Bereich der Entgeltverhandlung ist gewährleistet, dass nur leistungsgerechte Entgelte ausgehandelt werden.

Neben den ambulanten Leistungsanbietern wird mit 9 stationären/ teilstationären Anbietern verhandelt. Hierbei handelt es sich um das Kinderheim Haus Eichenhöhe in Eitorf, die Kindervilla Leuchtturm sowie den Margarethenhof in Wachtberg, das Internat des Bodelschwingh Gymnasiums in Windeck-Herchen, 2 Tagesgruppenträger und 3 Kinderhäuser. In den Jahren, in denen das Kreisjugendamt Hauptbeleger im Kinderheim Pauline von Mallinckrodt ist, erfolgt gem. § 78 e Abs. 2 SGB VIII eine Beteiligung des Kreisjugendamtes an den Entgeltverhandlungen durch das Jugendamt der Stadt Siegburg. Dies war zuletzt im Jahr 2011 der Fall.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.03.2013

In Vertretung